

# § 14 MinroG Übertragung von Schurfberechtigungen

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

- (1) Die Übertragung von Schurfberechtigungen ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.
- (2) Die Ausübung einer Schurfberechtigung kann einem anderen nicht überlassen werden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)